

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) In der Stadt Alfeld (Leine) ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig.
- (2) Über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Rat.

§ 2

Stellvertretung

- (1) Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Verwaltungsausschuss eine Beschäftigte der Gemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

- (2) Schwerpunkt ihrer Arbeit sollen Vorhaben und Maßnahmen sein, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen.
- (3) Soweit spezielle Angelegenheiten aus dem vorstehend allgemein umschriebenen Aufgabenspektrum von anderen Bediensteten der Stadt oder beauftragten Dritten wahrgenommen werden, sind diese Angelegenheiten damit ohne Weiteres aus dem Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten herausgenommen.
- (4) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 4

Eingliederung in die Verwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden

§ 5

Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach **§ 73 NKomVG und der Ortsräte** teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses **oder eines Ortsrates** gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Gleiches gilt für Beschlussvorschläge die an den Verwaltungsausschuss **oder die Ortsräte** gerichtet sind.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 6

Pflichten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 6 NKomVG der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister berichtet die Gleichstellungsbeauftragte dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Stadt zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2007 bis 2009 zur Beratung vorzulegen.

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro, die ständige Stellvertreterin in Höhe von 50 Euro. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Auslagen, der Verdienstausschlag, die Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sowie die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der Stadt Alfeld (Leine) abgegolten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
- (2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihr Ehrenamt länger als 2 Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit. Von diesem Zeitpunkt an erhält eine Vertreterin die Aufwandsentschädigung, wenn eine solche gemäß § 2 bestellt worden ist und sie die Geschäfte der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Alfeld (Leine) vom 01.08.2007 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 13.10.2022

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister